

- Prozessverlauf
- Prozessausgang
- Chancengleichheit
- Rechtsfrieden
- Kosten.

Innerhalb jeder Dimension wurden die interessierenden Fragestellungen herausgearbeitet, wobei es sich je nach der Struktur des Themenbereichs teilweise anbot, zunächst weitere Unterkategorien zu bilden. Sodann wurde entschieden, welche Fragen deskriptiv und welche hypothesenprüfend untersucht werden sollten.⁵⁹²

II. Die einzelnen Dimensionen

1. „Prozessverlauf“

In der Dimension *Prozessverlauf* steht die deskriptive Auswertung der Angaben von Richterinnen und Richtern sowie Prozessbevollmächtigten zu einer Vielzahl von Unteraspekten im Vordergrund. Lediglich zum Gesichtspunkt der *Verfahrensdauer* wird eine Hypothesenprüfung vorgenommen.

Ein näher zu beleuchtender Aspekt ist die *Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen*. Hier geht es um einen explorativen Einblick in die richterliche Praxis, der unter anderem aufzeigen soll, inwieweit hier einheitliche Abläufe etabliert oder Unterschiede vorhanden sind. Dabei wird zunächst betrachtet, wie die befragten Richterinnen und Richter vorgegangen sind, nachdem sie den Sachverhalt aus ihrer Sicht umfassend ermittelt hatten. Besonders interessieren ferner *von Amts wegen eingeholte Sachverständigengutachten*. Wieviele Gutachten nach § 106 SGG wurden in den untersuchten Verfahren eingeholt? In welchen medizinischen Fachbereichen wurden Ärzte nach § 106 SGG gehört? Zu betrachten ist ferner, wie die Richterinnen und Richter die nach § 106 SGG benannten Sachverständigen ausgewählt haben und wie sie deren Begutachtungsverhalten einschätzen. Dabei wird auch untersucht, ob die Parteien an der Auswahl der nach § 106 SGG beauftragten Gutachter beteiligt waren. Haben sie Vorschläge geäußert und haben die Gerichte gegebenenfalls geäußerte Wünsche berücksichtigt? Aus Sicht der Klägerseite wird ausgewertet, wie die befragten Bevollmächtigten die Neutralität der Sachverständigen und die Qualität der Gutachten nach § 106 SGG beurteilen.

Neben der gerichtlichen Amtsermittlung wird auch auf die *Gutachten und medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers* eingegangen. Hier stellt sich die Frage, wieviele Gutachten bzw. medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers in den untersuchten Verfahren jeweils vorlagen und wie die Richterinnen und Richter de-

⁵⁹² Dazu sogleich unter II.

ren Beweiswert einschätzen. Hierauf wird auch im Rahmen der Dimension „Chancengleichheit“ zurückzukommen sein.⁵⁹³

In Bezug auf die *Gutachten nach § 109 SGG* ist zunächst von zentralem Interesse, wie häufig es zur Gutachteneinholung kommt und wie die Richterinnen und Richter die Gutachten hinsichtlich Qualität und Beweiskraft bewerten. Auch dies wird im Zusammenhang mit der prozessualen Chancengleichheit nochmals aufgegriffen.⁵⁹⁴ Aus der klägerischen Perspektive wird ausgewertet, aus welchen Beweggründen ein Antrag nach § 109 SGG gestellt oder warum auf einen solchen Antrag verzichtet wurde. Welche Motive leiteten die Klägerinnen und Kläger bei der Antragstellung? Welche Erwartungen knüpften sie an die Einholung des Gutachtens? Hier ist zu bedenken, dass regelmäßig ein Bündel von Motiven eine Rolle spielen dürfte, sodass es eher darum gehen wird, zu sehen, welche Beweggründe im Vergleich zu anderen stärker im Vordergrund standen. Entsprechendes gilt für die Angaben der Bevollmächtigten zu ihren eigenen Erwartungen an das Gutachten. Auch wird ausgewertet, welche Ärzte für die Erstellung von Gutachten nach § 109 SGG benannt wurden. Ebenso wie bei den von Amts wegen eingeholten Gutachten werden auch die medizinischen Fachgebiete, auf denen Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurden, betrachtet. Weiter ist von Interesse, wie häufig und aus welchen Gründen der Antrag vom Gericht *abgelehnt* wurde.

Von maßgeblicher Bedeutung ist die Frage, wie die Gutachten nach § 109 SGG *inhaltlich ausgefallen* sind, zum einen im Verhältnis zu den Gutachten nach § 106 SGG und aus dem Verwaltungsverfahren, zum anderen im Verhältnis zum Klägervortrag. Ferner wird ausgewertet, wie häufig nach Einschätzung der befragten Richterinnen und Richter und Prozessbevollmächtigten das Gutachten nach § 109 SGG Hinweise auf neue, bis dahin nicht bekannte Tatsachen lieferte.

Unter dem Aspekt der *Prozessdauer* wird untersucht, ob der Faktor Zeit bei der Stellung des Antrags, einen bestimmten Arzt zu hören, eine Rolle gespielt hat, sowie ob und gegebenenfalls wie häufig nach Einschätzung der Richterinnen und Richter das Gutachten nach § 109 SGG nur durch Zeitablauf zum Erfolg geführt hat, es also nur zu einem Erfolg der Klage kam, weil sich der Gesundheitszustand der Klägerin bzw. des Klägers zwischen der Begutachtung von Amts wegen und der Begutachtung nach § 109 SGG verschlechtert hat. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, wie viel Zeit zwischen erster und letzter Begutachtung zur selben Beweisfrage vergangen ist. In Bezug auf die *Prozessdauer* wird überdies die Hypothese geprüft, Gutachten nach § 109 SGG verzögerten das Verfahren.⁵⁹⁵

593 Vgl. unten, 3.

594 Vgl. ebenfalls unten, 3.

595 Zu den Schwierigkeiten bei der Operationalisierung des Begriffs der „Verzögerung“ vgl. unten, Kapitel 9, A. I. 1.

2. „Prozessausgang“

Im Rahmen der Dimension *Prozessausgang* bietet sich ein hypothesenprüfendes Vorgehen an, daneben werden auch einige Fragen deskriptiv untersucht.

Deskriptiv wird den Fragen nachgegangen, wie die befragten Richterinnen und Richter und Prozessbevollmächtigten den Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang einschätzen, sowie ob und gegebenenfalls wie häufig das Gutachten nach § 109 SGG das Gericht mehr überzeugt hat, als das von Amts wegen eingeholte Gutachten.

Hypothesentestend wird untersucht, ob bzw. inwieweit sich Gutachten nach § 109 SGG auf den Prozessausgang auswirken. Dabei sind mehrere einzelne Teilaspekte des *Prozessausgangs* zu beleuchten. Ein solcher Aspekt ist die *Art der Prozessbeendigung*. Hier stellt sich die Frage, ob Gutachten nach § 109 SGG Einfluss auf die Beendigungsart nehmen können. Dabei wird eine Differenzierung nach dem Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG vorgenommen. Ein anderer Gegenstandsbereich als die *Art der Beendigung* ist der *inhaltliche Prozessausgang*, also das materielle Ergebnis des Verfahrens. Insofern wird aus der Perspektive der Klagepartei unterschieden zwischen einem vollumfänglich erfolgreichen Ausgang, vollumfänglicher Nichterreichung des Klageziels sowie Teilerfolgen der Klage. Auch hier wird weiter danach differenziert, ob das Gutachten nach § 109 SGG aus Sicht der Klagepartei (eher) positiv oder (eher) negativ ausfiel.

3. „Chancengleichheit“

Die empirische Auswertung der Daten im Rahmen der Dimension *Chancengleichheit* basiert auf dem oben⁵⁹⁶ dargestellten Verständnis prozessualer Chancengleichheit als ausgeglichene aktive Einflussnahmechancen der Parteien auf Verlauf und Ausgang des Prozesses. Zunächst ist deskriptiv zu untersuchen, wie in den untersuchten Verfahren die Einflussnahmechancen der Parteien auf die gerichtliche Überzeugungsbildung hinsichtlich streitiger medizinischer Fragen verteilt waren. Insofern geht es zum einen um das zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen Arten von Gutachten bzw. medizinischen Stellungnahmen zueinander: Wie viele Gutachten oder medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers standen in den untersuchten Verfahren einem Gutachten nach § 109 SGG gegenüber? Ferner interessieren hier die Einflussnahmechancen der Gutachten auf die gerichtliche Überzeugungsbildung. Dazu wird ausgewertet, wie die befragten Richterinnen und Richter Qualität und Beweiskraft des Gutachtens nach § 109 SGG beurteilen. Diese Einschätzung wird mit der richterlichen Bewertung der vom Sozialleistungsträger beigebrachten Gutachten bzw. medizinischen Stellungnahmen verglichen.

596 Vgl. oben, Kapitel 4.

Daneben wird die Hypothese geprüft, § 109 SGG erhöhe die prozessuale Chancengleichheit. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier auf der subjektivrechtlichen Ebene der prozessualen Chancengleichheit, also auf dem Anspruch des Einzelnen, im Prozess als Subjekt aktiv zu agieren und nicht bloßes Objekt der Begutachtung und Rechtsfindung zu sein. Die objektivrechtliche Ebene, also die Bedeutung für die Erzielung „richtiger“ Prozessergebnisse, überschneidet sich mit der Dimension *Prozessausgang*, weshalb die Auswirkungen des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang dort besprochen werden und auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet wird.

4. „Rechtsfrieden“

In der Dimension *Rechtsfrieden* wird auf verschiedenen Ebenen untersucht, ob es einen Zusammenhang zwischen den Gutachten nach § 109 SGG und der Befriedung der Parteien gibt. Die empirische Auswertung lehnt sich an die oben⁵⁹⁷ erarbeitete Systematisierung an und unterteilt die Dimension in die Unteraspekte *objektive Befriedung*, gemeint als dauerhafte Beilegung des Rechtsstreits, und *subjektive Befriedung* im Sinne von Akzeptanz des Verfahrensausgangs. Es bietet sich an, überwiegend hypothesentestend vorzugehen.

In Bezug auf die subjektive Befriedung wird zunächst die Prämisse zu überprüfen sein, es bestehe ein Zusammenhang zwischen der aktiven Einbindung der Parteien in die Findung eines Prozessergebnisses und der Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die Beteiligten.⁵⁹⁸ Es wird daher zunächst untersucht, ob sich die Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs bei Verfahren, die durch Vergleich oder Klagerücknahme beendet wurden, von derjenigen bei durch streitiges Urteil erledigten Verfahren unterscheidet. Soweit die Prämisse beibehalten werden kann, werden die Häufigkeitsverteilungen der Erledigungsarten dahingehend untersucht, ob es nach der Einholung von Gutachten nach § 109 SGG häufiger zu befriedungsfördernden Erledigungsarten kommt als bei Verfahren ohne ein solches Gutachten. Bei Klagerücknahmen wird ferner auszuwerten sein, ob die Klagepartei plant, einen erneuten Antrag auf die eingeklagte Sozialleistung zu stellen. Daneben wird auch der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels als äußerlicher Hinweis auf die subjektive Akzeptanz eines Urteils durch die Beteiligten gewertet, sodass zu vergleichen ist, ob Klägerinnen und Kläger, die ein Gutachten nach § 109 SGG veranlasst haben, seltener einen Gang in die Berufungsinstanz planen. Schließlich wird bei den Personen, die sich gegen eine Weiterverfolgung ihres Klagebegehrens entschieden haben, beleuchtet, aus welchen Gründen sie auf einen Neuantrag oder ein Rechtsmittel verzichten.

⁵⁹⁷ Vgl. dazu oben, Kapitel 3, B. I. 2. a) aa).

⁵⁹⁸ Vgl. oben, Kapitel 4, A. II. 1. b).

5. „Kosten“

In Bezug auf die *Kosten*-Dimension wird deskriptiv analysiert, welche Rolle finanzielle Aspekte in den untersuchten Verfahren gespielt haben. Dabei wird in Erfahrung gebracht, wie hoch der Anteil Rechtsschutzversicherter an den Antragstellern ist, sowie welche Rolle das Kostenrisiko bei der Entscheidung gegen die Stellung eines Antrags nach § 109 SGG gespielt hat. Ferner wird ausgewertet, in welchem Anteil der untersuchten Fälle das Gericht einen Kostenvorschuss für die Einholung des Gutachtens verlangt hat. Daneben wird die Entscheidung über die endgültige Kostentragung beleuchtet: Wie häufig und in Höhe welches prozentualen Anteils wurden die endgültigen Kosten auf die Staatskasse übernommen? Schließlich interessiert hier auch, mit welchen Begründungen die Gerichte die endgültigen Kosten auf die Staatskasse übernommen haben.

B. Methodische Anlage der empirischen Untersuchung

I. Erhebungsinstrumente

In Bezug auf die Erhebungsinstrumente und Datenquellen wurde eine Kombination mehrerer Wege gewählt. Diese als Triangulation bezeichnete Vorgehensweise versucht durch die Betrachtung eines Gegenstands aus mehreren Perspektiven, diesen umfassender und vollständiger zu erfassen, indem ein kompletteres Bild entworfen wird und Verzerrungen oder Fehlblicke, die Resultat einer spezifischen Perspektive sind, vermieden oder relativiert werden.⁵⁹⁹ Den Schwerpunkt der empirischen Untersuchung bildet eine standardisierte Befragung von Richterinnen und Richtern und Prozessbevollmächtigten der Klageparteien in sozialgerichtlichen Verfahren. Je nach Fragestellung wurde das interessierende Datum von den Richterinnen bzw. Richtern, den Bevollmächtigten oder von beiden abgefragt. Als Voruntersuchung vor der standardisierten Befragung wurden offene, problemzentrierte Experteninterviews mit einer Richterin und einem Richter am Sozialgericht sowie mit einer Rechtsanwältin und einem Rechtsanwalt geführt.

1. Problemzentrierte Experteninterviews

In der Phase der Konzeption der Fragebögen wurden als Voruntersuchung vor der standardisierten Befragung vier Experteninterviews mit Vertretern der beiden Gruppen von Befragungspersonen geführt. Ziel der Interviews war es, jenseits der theoretischen Überlegungen Einblicke aus der praktischen Erfahrung der Richterinnen und Richter

⁵⁹⁹ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden, S. 100; Flick, in: Oelerich / Otto, Empirische Forschung und Soziale Arbeit, S. 323, 323f.